



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 12. August 2025 beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Teil 1 erhält folgende Fassung:

**„Teil 1
Allgemeine Bestimmungen“.**

- b) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Zweck“.
- c) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1a Begriffsbestimmungen“.
- d) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Planungsregionen“.
- f) Die Angabe zum Teil 2 enthält folgende Fassung:

**„Teil 2
Raumordnungspläne“.**

- g) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne“.
- h) Nach der Angabe zu § 9a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9b Regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung“.

i) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Braunkohlenpläne“.

j) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Planerhaltung“.

k) Die Angabe zum Teil 3 enthält folgende Fassung:

„Teil 3

Sicherung und Umsetzung der Raumordnung und Landesplanung“.

l) Nach der Angabe zum Teil 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11 Raumordnerische Zusammenarbeit“.

m) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11a Zielabweichungsverfahren“.

n) Nach der Angabe zu § 11a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11b Experimentierklausel“.

o) Die Angaben zu den §§ 12 bis 14 erhalten folgende Fassung:

„§ 12 Untersagung

§ 13 Landesplanerische Abstimmung

§ 14 Raumverträglichkeitsprüfung“.

p) Die Angabe zum Teil 4 erhält folgende Fassung:

„Teil 4

Raumbeobachtung und Rauminformation“.

q) Die Angaben zu den §§ 15 bis 20 erhalten folgende Fassung:

„§ 15 (weggefallen)

§ 16 Raumordnungskataster

§ 17 Integriertes Geoinformationssystem

§ 19 Bereitstellung von Daten

§ 20 (weggefallen)“.

3. Die Überschrift zum Teil 1 erhält folgende Fassung:

**„Teil 1
Allgemeine Bestimmungen“.**

4. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Zweck**

(1) Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Landes Sachsen-Anhalt und seine Teilräume nach Maßgabe der Leitvorstellungen und der Grundsätze der §§ 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

Hierzu sind

1. durch Raumordnungspläne die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden räumlichen Nutzungskonflikte auszugleichen und hierdurch zugleich Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen,
2. die raumwirksamen Planungen der Ministerien, der Gemeinden, Verbandsgemeinden Landkreise und aller anderen Planungsträger entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung abzustimmen und
3. die Potenziale und Synergieeffekte einer zukunftsorientierten Gestaltung des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich seiner Landesgrenzen überschreitenden Bezüge durch die regionale und überregionale Zusammenarbeit sowie das Setzen von Entwicklungsimpulsen aufzugreifen und zu stärken, um die nachhaltige Raumentwicklung Sachsen-Anhalts zu verbessern und gleichzeitig zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Landes beizutragen.

(2) Der Gesamttraum schließt die unterirdischen Bereiche des gesamten Landesgebiets von Sachsen-Anhalt ein.“

5. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Begriffsbestimmungen**

(1) „Aufstellung“ eines Raumordnungsplans ist die erstmalige Erarbeitung eines Raumordnungsplans für das Land oder eine Planungsregion.

(2) „Fortschreibung“ ist eine teilweise oder gesamtheitliche Anpassung eines bestehenden Raumordnungsplans.

(3) „Änderungen“ sind Anpassungen bestehender Festlegungen in einem Raumordnungsplan.

(4) „Ergänzungen“ sind hinzugefügte, bisher nicht im Plan vorhandene Festlegungen.

(5) „Aufhebung“ ist die ersatzlose Aufhebung oder Teilaufhebung eines Raumordnungsplans.

(6) „Unterirdische Bereiche“ sind diejenigen Bereiche, denen aufgrund ihrer Tieflage für oberflächige Nutzungen in der Regel keine Bedeutung zukommt.

(7) „Landesentwicklungsplan“ ist der Raumordnungsplan der Landesplanung.

(8) „Regionaler Entwicklungsplan“ ist der Raumordnungsplan der Regionalplanung.

(9) „Braunkohlenplan“ ist der Raumordnungsplan für den Planungsraum eines Braunkohlentagebaus.

(10) „Potenzialflächenkataster“ ist ein Planungswerkzeug des Landes für die Kommunen zur Mobilisierung von Innenentwicklungsflächenpotenzialen unter Verwendung von Geobasisdaten.

(11) „Oberzentren“ sind landesweit bedeutsame Wirtschafts-, Innovations- und Infrastrukturstandorte zur Versorgung mit Gütern des hoch qualifizierten und spezialisierten Bedarfs.

(12) „Mittelzentren“ sind regional bedeutsame Wirtschafts- und Infrastrukturstandorte zur Versorgung mit Gütern des gehobenen Bedarfs.

(13) „Grundzentren“ sind überörtlich bedeutsame Standorte zur Sicherstellung der Grundversorgung.

(14) „Mittelbereiche“ sind Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs.

(15) „Nahbereiche“ sind Verflechtungsbereiche der Grundzentren zur Deckung des Grundbedarfs.“

6. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung zuständige Ministerium. Der obersten Landesplanungsbehörde obliegt:

1. die Aufstellung des Landesentwicklungsplans,
2. die Abstimmung der Planung auf Landesebene mit dem Bund und anderen Ländern,
3. die Mitwirkung an der Raumordnung des Bundes,
4. die Zusammenarbeit mit dem Bund an einer Raumordnung in der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum,
5. die digitale Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters sowie die Raumbeobachtung und die Erarbeitung von prognostischen Grundlagen für die Landesplanung, die auf Bevölkerungsprognosen beruhen, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt alle drei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2024, für das Gebiet des Landes sowie für das Gebiet eines jeden Landkreises, einer jeden kreisfreien Stadt und einer jeden Gemeinde erstellt,
6. das Führen eines landesweiten Flächenmanagements,
7. das Führen eines Potenzialflächenkatasters,
8. die Erarbeitung von Vorgaben für inhaltliche Definitionen und die Form der Raumordnungspläne,
9. die Festlegung von Vorgaben zu Form und Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne und der Braunkohlenpläne,
10. die Durchführung landesplanerischer Abstimmungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren,
11. die Durchführung landesplanerischer Abstimmungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mittels Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, soweit nicht die unteren Landesplanungsbehörden zuständig sind,

12. die Durchführung von Zielabweichungsverfahren für besondere Fälle raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit einem Zielkonflikt zum Landesentwicklungsplan,
13. die Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und
14. die Abstimmung von Maßnahmen zur demografischen Entwicklung.“

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörden“ durch das Wort „Landesplanungsbehörden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ und das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „über“ das Wort „die“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ergänzung“ ein Komma und das Wort „Aufhebung“ eingefügt und die Wörter „Regionale Teilgebietsentwicklungsplänen“ durch das Wort „Braunkohlenplänen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Weiterhin obliegt ihnen die Durchführung von Zielabweichungsverfahren für besondere Fälle raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit einem Zielkonflikt zum Regionalen Entwicklungsplan.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Aufgabe“ wird durch die Wörter „Aufgaben im eigenen Wirkungskreis“ ersetzt.

7. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörden“ durch das Wort „Landesplanungsbehörden“ und das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

8. § 4 wird aufgehoben.

9. In § 4a Satz 1 werden die Wörter „unbeschadet der Vorschrift des § 4 Nr. 16 Buchst. b“ gestrichen.

10. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

**„§ 5
Zentrale Orte**

Zentrale Orte haben überörtliche Versorgungsfunktionen für die ihnen zugeordneten Verflechtungsbereiche und bilden die wesentliche Grundlage für die Daseinsvorsorge. Die Festlegung der Oberzentren, Mittelzentren, Mittelbereiche sowie der Kriterien für die Festlegung der Grundzentren erfolgt im Landesentwicklungsplan. Grundzentren und Nahbereiche werden in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesen.

**§ 6
Planungsregionen**

Es werden folgende Planungsregionen festgelegt:

1. Altmark mit dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal,
2. Magdeburg mit dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Landkreis Salzlandkreis und der kreisfreien Stadt Magdeburg,
3. Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau,
4. Halle mit dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und
5. Harz mit dem Landkreis Harz sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue.“

11. Die Überschrift zum Teil 2 erhält folgende Fassung:

**„Teil 2
Raumordnungspläne“.**

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Gebiete der Regionalen Planungsgemeinschaften“ durch das Wort „Planungsregionen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen“ durch das Wort „Braunkohlenplänen“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Aufstellungsverfahren leitet die oberste Landesplanungsbehörde für den Landesentwicklungsplan und die Regionale Planungsgemeinschaft für den Regionalen Entwicklungsplan nach den §§ 7 bis 10 und 13 des Raumordnungsgesetzes ein. In der allgemeinen Planungsabsicht ist darauf hinzuweisen, dass zu den Entwürfen der Raumordnungspläne Anregungen und Bedenken von in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes und den Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Raumordnungsplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Fortschreibung.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „in beschreibender und, soweit möglich, auch durch kartografische Darstellung“ durch die Wörter „textlich, zeichnerisch oder in Kombination beider Varianten“ ersetzt.

e) Die Absätze 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(5) Hinsichtlich der Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gilt § 9 des Raumordnungsgesetzes unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßgaben.

(6) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans einschließlich der Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts und weiterer, nach Einschätzung der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle, zweckdienlicher Unterlagen erfolgt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes auf den Internetseiten der für das Verfahren des Raumordnungsplans zuständigen Stelle. Als zusätzliches Informationsangebot soll die für das Verfahren des Raumordnungsplans zuständige Stelle andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, soweit dies nach deren Feststellung angemessen und zumutbar ist.

(7) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der für das Verfahren des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie im

entsprechenden Amtsblatt. In der Bekanntmachung soll auf die zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten hingewiesen werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan unberücksichtigt bleiben.

(8) Im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Es kann bestimmt werden, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Raumordnungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach Absatz 7 Satz 3 hinzuweisen.“

f) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Der vom Land zur Verfügung gestellte Basisdienst (E-Government) zur digitalen Beteiligung soll für alle in diesem Gesetz aufgeführten Verfahren genutzt werden.

(10) Die Durchführung der Umweltprüfung von Raumordnungsplänen richtet sich nach § 8 des Raumordnungsgesetzes.“

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Landesentwicklungsplan legt für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Grundlage von § 13 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes fest.

(2) Der Landesentwicklungsplan ist einheitlich mit einer zeichnerischen Darstellung in einer Hauptkarte im Maßstab 1: 300 000 zu erarbeiten. Zusätzlich können zeichnerische Festlegungen zu bestimmten raumordnerischen Belangen in weiteren Festlegungskarten auch in einem kleineren Maßstab vorgenommen werden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veröffentlichung des Landesentwicklungsplans richtet sich nach § 10 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes. Die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes werden bei der obersten Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

14. § 9 wird wie folgt geändert:

d) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regionalen Entwicklungspläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Sie legen die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung in der Planungsregion fest und konkretisieren den Landesentwicklungsplan für die jeweilige Planungsregion.“

e) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kartografischen“ durch das Wort „zeichnerischen“ ersetzt und nach den Wörtern „zeichnerischen Darstellung“ werden die Wörter „in einer Hauptkarte“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zusätzlich können zeichnerische Festlegungen zu bestimmten raumordnerischen Belangen in weiteren Festlegungskarten auch in einem kleineren Maßstab vorgenommen werden.“

f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

g) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans sind die Regionalen Entwicklungspläne an geänderte Ziele und Grundsätze der Landesplanung anzupassen.“

15. In § 9a Abs. 3 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

16. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung

(1) § 12 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft beschlossen hat, einen Regionalen Entwicklungsplan oder Sachlichen Teilplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein

daraus abgeleitetes regionales Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vorhaben für die bis zum 1. Januar 2026 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen, für Vorhaben, die im Planentwurf für vorgesehene Vorranggebiete für Windenergienutzung liegen und für Vorhaben gemäß § 249 Abs. 3 des Baugesetzbuches.“

17. § 10 erhält folgende Fassung:

„10 Braunkohlenpläne

(1) Für jeden Braunkohlentagebau ist für die Dauer des Braunkohlenbergbaus bis mindestens zur Beendigung der Bergaufsicht nach § 69 des Bundesberggesetzes ein Braunkohlenplan aufzustellen. Für die Aufstellung der Braunkohlenpläne gelten § 7 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Planungsraum des Braunkohlenplans wird vor jedem Verfahren zur Planaufstellung, Planfortschreibung oder Planänderung eines Braunkohlenplans durch die oberste Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft bestimmt.

(3) Braunkohlenpläne enthalten, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, Vorgaben in Form von textlichen und zeichnerischen Festlegungen für die Zeiträume während und nach dem aktiven Braunkohlenabbau. Der Maßstab der zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans beträgt 1 : 50 000.

(4) Die Einholung der für die Erarbeitung der Braunkohlenpläne nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit des Vorhabens erfolgt auf Kosten des Bergbauunternehmens oder des Trägers der Sanierungsmaßnahme.“

18. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Planerhaltung

(1) Für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen gilt § 11 des Raumordnungsgesetzes.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 11 Abs. 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist die Stelle, die den Raumordnungsplan aufgestellt hat. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist schriftlich geltend zu machen.“

19. Die Überschrift zum Teil 3 erhält folgende Fassung:

**„Teil 3
Sicherung und Umsetzung der Raumordnung und Landesplanung“.**

20. Nach der Überschrift zum Teil 3 wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11
Raumordnerische Zusammenarbeit**

Neben den Instrumenten des Teils 3 ist zur Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung insbesondere von den Möglichkeiten der raumordnerischen Zusammenarbeit nach § 14 des Raumordnungsgesetzes Gebrauch zu machen.“

21. § 11 wird § 11a und erhält folgende Fassung:

**„§ 11a
Zielabweichungsverfahren**

(1) Die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung im Einzelfall nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes bedarf der Zulassung durch die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren (Zielabweichungsverfahren).

(2) Der Antrag auf Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsplans ist bei der obersten Landesplanungsbehörde zu stellen. Sie gibt der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaft, den betroffenen öffentlichen sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen (Verfahrensbeteiligten) Gelegenheit innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet über die Zielabweichung im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden, andernfalls entscheidet die Landesregierung. Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Das Zielabweichungsverfahren kann parallel zu einem Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung oder zu einem Zulassungsverfahren (Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren) geführt werden. Die Beantragung, die Verfahrensdurchführung und die Mitteilung der Entscheidung haben digital gemäß § 7 Abs. 9 zu erfolgen.

(3) Der Antrag auf Abweichung von einem Ziel des Regionalen Entwicklungsplans ist bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft zu stellen. Sie gibt den betroffenen öffentlichen sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen Gelegenheit, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Die Regionalversammlung entscheidet über

den Abweichungsantrag und teilt die Entscheidung dem Antragsteller, der obersten Landesplanungsbehörde und den Verfahrensbeteiligten ausschließlich auf digitalem Wege unverzüglich mit. Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Entscheidung der Regionalversammlung innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Entscheidung mitgeteilt wurde, beanstanden.

(4) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch rechtswirksamen Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.“

22. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

**„§ 11b
Experimentierklausel**

(1) Zur Erprobung einer innovativen, möglichst interkommunalen raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme, insbesondere zu Zwecken der Daseinsvorsorge, der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, der Mobilität, des Klimaschutzes, der Energiewende und der Digitalisierung kann die oberste Landesplanungsbehörde oder die jeweils zuständige Regionale Planungsgemeinschaft im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde im Einzelfall auf der Basis eines raumordnerischen Vertrages nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes eine räumlich oder zeitlich oder eine räumlich und zeitlich begrenzte Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen. Der raumordnerische Vertrag nach Satz 1 kann eine Zielabweichungsentscheidung vorbereiten oder ersetzen. § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes und § 13 gelten entsprechend.

(2) Die zuständigen Planungsstellen werten die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nach Absatz 1 aus und entscheiden bei Bedarf über eine Anpassung der jeweiligen Raumordnungspläne.“

23. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Untersagung“.**

- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

24. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Landesplanerische Abstimmung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen und das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Mitteilungen und Auskünfte sind gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einschließlich der entsprechenden Geodaten vorzunehmen.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen, ob zur landesplanerischen Abstimmung der mitgeteilten raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung oder die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme geboten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Planungsträger mitzuteilen. Entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, dass kein Verfahren zu Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine Anzeige des Planungsträgers nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes entbehrlich. Die Unterlagen sind gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einschließlich der entsprechenden Geodaten einzureichen. Ergänzend dazu kann die oberste Landesplanungsbehörde die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen, zum Beispiel großformatiger Planunterlagen, in einem analogen Format verlangen.“

25. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Raumverträglichkeitsprüfung**

(1) Das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes wird auf Antrag des Planungsträgers oder von Amts wegen im Falle des § 15 Abs. 4 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes eingeleitet. Auf Grundlage von § 15 Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind die Verfahrensunterlagen zur Durchführung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung vom Planungsträger grundsätzlich in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einschließlich der entsprechenden Geodaten einzureichen. Ergänzend dazu kann die oberste Landesplanungsbehörde die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen in einem analogen Format verlangen.

(2) Die zuständige Landesplanungsbehörde kann vor Einleitung und im Fall des § 15 Abs. 4 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung eine Antragskonferenz durchführen, in welcher der Ablauf des Verfahrens, der Umfang und die Form der erforderlichen Verfahrensunterlagen festgelegt werden. Im Fall des § 15 Abs. 4 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes beginnt die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes zur Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung mit Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Verfahrensunterlagen. Die zuständige Landesplanungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit dem Planungsträger im Sinne der Verfahrenseffizienz über deren grundsätzliches Format, wobei neben Präsenzterminen oder Videokonferenzen auch die Einholung von Stellungnahmen möglich ist.

(3) An dem Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung sind im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes insbesondere zu beteiligen:

1. die betroffenen Gemeinden und Landkreise,
2. die betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaften,
3. die in ihren Belangen berührten sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes,
4. die nach Naturschutzrecht in Sachsen-Anhalt anerkannten Verbände, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind und
5. Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes.

Durch die zuständige Landesplanungsbehörde werden die zu Beteiligten aufgefordert, abweichend vom Raumordnungsgesetz innerhalb einer Frist von einem Monat Stellung zu dem Vorhaben zu nehmen. Verfristete Stellungnahmen bleiben unbeachtlich.

(4) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes sind die Verfahrensunterlagen auf den Internetseiten der zuständigen Landesplanungsbehörde zu veröffentlichen sowie auf Veranlassung der zuständigen Landesplanungsbehörde von den betroffenen Gemeinden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Zugang der Verfahrensunterlagen, abweichend vom Raumordnungsgesetz, während eines Zeitraums von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Die Internetseite sowie Ort und Dauer der Auslegung sind vorher auf den Internetseiten der zuständigen Landesplanungsbehörde sowie auf Veranlassung der zuständigen Landesplanungsbehörde auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der zuständigen Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der zuständigen Landesplanungsbehörde gegeben wird und diese in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einschließlich der entsprechenden Geodaten übermittelt werden soll.

(5) Vor Abschluss des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung kann die zuständige Landesplanungsbehörde eine Erörterung durchführen.

(6) Das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung endet mit einer landesplanerischen Beurteilung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Sie ist dem Vorhabenträger und den Verfahrensbeteiligten im verkehrsüblichen elektronischen Format einschließlich der entsprechenden Geodaten zuzuleiten und auf den Internetseiten der zuständigen Landesplanungsbehörde zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der landesplanerischen Beurteilung im Internet ist auf Veranlassung der zuständigen Landesplanungsbehörde von den betroffenen Gemeinden auf deren Internetseiten öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die landesplanerische Beurteilung kann ihre Gültigkeit verlieren, wenn sich das zugrundeliegende raumbedeutsame Vorhaben oder seine Bewertungsgrundlagen wesentlich geändert haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn für das Vorhaben neue oder geänderte Ziele der Raumordnung verbindlich geworden sind. Die Entscheidung über die Gültigkeit einer landesplanerischen Beurteilung trifft die oberste Landesplanungsbehörde.

(8) Die Beantragung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach Absatz 1, die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen einschließlich der Beteiligung nach Absatz 4 sowie die Mitteilung der landesplanerischen Beurteilung nach Absatz 6 haben grundsätzlich digital zu erfolgen.

(9) Von der Durchführung eines Verfahrens zu einer Raumverträglichkeitsprüfung soll abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit einer raumbedeut-

samen Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist.

Dies gilt insbesondere, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme:

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

§ 16 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.“

26. Die Überschrift zum Teil 4 erhält folgende Fassung:

**„Teil 4
Raumbeobachtung und Rauminformation“.**

27. § 15 wird aufgehoben.

28. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Raumordnungskataster“.**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Raumordnungskataster soll alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Landesentwicklungsbehörden“ wird durch das Wort „Landesplanungsbehörden“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Umsetzung der Landesentwicklungsplanung“ werden durch die Wörter „Verwirklichung der Raumordnungspläne“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Daten sind regelmäßig zu aktualisieren und gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde zu melden.“

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Raumb Beobachtung, insbesondere der Stand der Verwirklichung des Landesentwicklungsplanes, sind von der obersten Landesplanungsbehörde fortlaufend aufzubereiten und digital und für das Internet geeignet zur Verfügung zu stellen. Über die Aktualisierung der Ergebnisse ist die Öffentlichkeit anlassbezogen zu informieren.“

f) Absatz 4 wird aufgehoben.

29. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Integriertes Geoinformationssystem“.**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Raumordnungskataster und die Ergebnisse der Raumb Beobachtung werden integriert und zusammen mit den prognostischen Grundlagen als Amtliches Raumordnungs-Informationssystem aufeinander abgestimmt geführt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gelten die neuesten verkehrsüblichen Standards.“

30. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesplanungsbehörden, die Regionalen Planungsgemeinschaften, die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die anderen Planungsträger stellen ihre Daten und Unterlagen einschließlich der zugehörigen Geodaten zur Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems unverzüglich in einer dafür geeigneten Form zur Verfügung. Dies gilt auch für Statusänderungen von Planungen und Maßnahmen und für die Landesplanung bedeutsamen Daten der amtlichen Statistik.

Soweit fachgesetzlich nicht anders geregelt, sind die Daten und Unterlagen mindestens zum 31. Dezember eines jedes Jahres durch die zuständige Fachbehörde inhaltlich zu aktualisieren. Die Metadaten sind durch die datenhaltenden Fachplanungsbehörden zu führen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Planwerke der Raumordnung sind von den Planungsträgern XPlankonform in der jeweils aktuellen XPlan-Version aufzustellen und auf der dafür vom Land vorgesehenen Plattform zur Verfügung zu stellen.“

31. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Bereitstellung von Daten“.**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Auszüge aus dem Amtlichen Raumordnungsinformationssystem“ durch die Wörter „Die Daten des Amtlichen Raumordnungsinformationssystems“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Auszüge und Auskünfte“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Auskünfte“ durch die Wörter „Die Daten“ und werden die Wörter „Landesentwicklungsbehörde gegeben“ durch die Wörter „Landesplanungsbehörde bereitgestellt“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

32. § 20 wird aufgehoben.

33. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regionalen Planungsgemeinschaften bilden sich aus den Planungsregionen nach § 6.“

34. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch das Wort „Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Regionalen Planungsgemeinschaften nach § 21 Abs. 1, Nrn. 4 und 5“ durch die Wörter „Planungsregionen nach § 6 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Vorschläge der Landkreise und kreisfreien Städte nach den Absätze 3 und 4 sind nicht auf Mitglieder der kommunalen Vertretungen beschränkt.“

d) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

35. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regionalen Planungsgemeinschaften erhalten jährlich folgende finanzielle Zuweisungen:

1. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	188 000 Euro,
2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	267 000 Euro,
3. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	171 000 Euro,
4. Regionale Planungsgemeinschaft Halle	238 000 Euro und
5. Regionale Planungsgemeinschaft Harz	136 000 Euro.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Prüfung der jährlichen Zuweisung legen die Zweckverbände Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Regionale Planungsgemeinschaft Halle und Regionale Planungsgemeinschaft Harz jährlich ihre Haushaltspläne der obersten Landesplanungsbehörde nach Beschluss, spätestens jedoch zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres, in elektronischer Form zur Einsicht vor.“

36. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Für in Aufstellung befindliche Pläne nach § 7 gilt dieses Gesetz für bereits durchgeführte Verfahrensschritte in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung gewählten Regionalversammlungen bestehen auch bei Änderung der zentralörtlichen Einstufung von Kommunen grundsätzlich bis zum Ende der laufenden Wahlperiode auf kommunaler Ebene fort.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Nummer 2 Buchst. g und j und die Nummern 12 bis 14 und 18 treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

Begründung (Stand Entwurf: August 2025)

A. Allgemeines

Das Recht der Raumordnung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG) wird auf Landesebene erneuert. Hintergrund sind die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans, bundesgesetzliche Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Baugesetzbuch (BauGB), Ziele der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, sowie die fortschreitende Digitalisierung. Im Rahmen dieser Erneuerung wird das des aktuellen Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23) novelliert und in ein neues Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) überführt.

Inhaltlich bleibt die Grundstruktur des LEntwG LSA weitestgehend erhalten. Es erfolgt jedoch eine stärkere Fokussierung auf die wesentlichen planungsrechtlichen Regelungsgegenstände.

In diesem Zusammenhang werden die digitalen Beteiligungsverfahren gestärkt, indem u. a. die Beteiligung im Rahmen des E-Government-Dienstes Sachsen-Anhalt als allgemeine Beteiligungsform festgelegt wird. Weiterhin werden im Wege der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung u.a. zur Möglichkeit beschleunigter Verfahrensverknüpfungen sowie zur Vermeidung entbehrlicher Doppelbefassungen neu aufgenommen. Zudem erfolgt die Einführung einer Experimentierklausel zur Erprobung einer innovativen raumbedeutsamen Planung, um der hohen Dynamik der Raumordnung gerecht werden zu können. Darüber hinaus werden Klarstellungen im Bereich der Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften vorgenommen. Weitere Klarstellungen erfolgen durch die Einführung von Begriffsbestimmungen oder Legaldefinitionen. Im Bereich der Raumb Beobachtung werden insbesondere die Datenaktualität und -verfügbarkeit aus dem nachgeordneten Bereich verbessert. Zudem wird die Berichtspflicht zur Raumb Beobachtung gegenüber dem Landtag durch eine kontinuierliche vorrangig digitale Berichtserstattung ersetzt. Schließlich erfolgen überwiegend redaktionelle Anpassungen.

Das Gesetz gliedert sich wie folgt:

- Teil 1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 6)
- Teil 2 Raumordnungspläne (§§ 7 - 10)
- Teil 3 Sicherung und Umsetzung der Raumordnung und Landesplanung (§§ 11 - 14)
- Teil 4 Raumb Beobachtung und Rauminformation (§§ 15 - 19)
- Teil 5 Regionale Planungsgemeinschaften (§§ 21 - 23)
- Teil 6 Schlussvorschriften (§§ 24 - 27)

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 - Zweck

Die Regelung wird neu formuliert und anstelle von „Aufgaben und Ziele“ mit „Zweck“ überschrieben.

Sie legt die Aufgaben und Leitvorstellungen in der Landesplanung auf Grundlage des ROG fest.

Zu Absatz 1 (alt)

Der Absatz 1 des LEntwG LSA wird gestrichen, da er keinen wesentlichen Regelungsgehalt aufweist.

Zu Absatz 1, Nummern 1 bis 3

Den Maßgaben der Leitvorstellungen der Raumordnung und Grundsätze des §§ 1 und 2 ROG folgend, soll die Aufgabe der Raumordnung für den Gesamttraum des Landes und seiner Teilräume beschrieben werden. Die Nummer 1 wird im Wesentlichen aus dem ehemaligen § 1 Abs. 2 übernommen. In der Nummer 2 werden sämtliche beteiligten Träger der raumwirksamen Planung neu aufgenommen. Dies ist notwendig zur Klarstellung, welche Träger im Rahmen der raumbedeutsamen Planungen an der Abstimmung beteiligt sind. Alle raumbedeutsamen Planungen auf allen Ebenen unterliegen dem ROG und sind somit mit der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen. Neu eingefügt wird zudem, dass die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung einzuhalten sind. Unter der Nummer 3 werden die Aufgaben der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit konkret herausgearbeitet und klar normiert.

Zu Absatz 2

Hier erfolgt eine Klarstellung zur Definition des Raumes i.S. des Gesetzes. Die unterirdischen Bereiche des Landesgebietes sind somit Teil des Gesamttraumes.

Zu § 1a Begriffsbestimmungen

Für einen einheitlichen Vollzug des Gesetzes wird diese Regelung der „Begriffsbestimmungen“ aufgenommen.

Zu Nummern 1 bis 5

Unter den Nummern 1 bis 5 werden die allgemeinen Begriffe der Raumordnung definiert. Dies dient dazu, die Begriffe der Raumordnung und die damit entsprechenden Handlungsweisen für eine einheitliche Rechtsanwendung klarstellend zu erläutern.

Zu Nr. 6

Der Begriff der „unterirdischen Bereiche“ wird neu im Gesetz definiert. Unterirdische Bereiche in der Raumordnung beziehen sich auf die Planung und Nutzung von Flächen, die sich unter der Erdoberfläche befinden.

Der gesetzliche Abstimmungsauftrag der Raumordnung beschränkt sich nicht nur auf den Raum oberhalb der Erdoberfläche, sondern bezieht den Untergrund mit ein, sodass dort stattfindende Nutzungen und auftretende Schutzansprüche ebenfalls von der Raumordnung koordiniert werden. Die unterirdische Raumordnung ist insbesondere im Hinblick auf die Sicherung von Trinkwasserressourcen, untertägigen Rohstofflagerstätten, Untergrundspeichern, Deponien sowie Endlagern für radioaktive Abfälle von besonderer Relevanz. Auswirkungen der unterirdischen Nutzungen auf oberirdische Bereiche sind in der Regel nicht zu erwarten.

Zu Nr. 7

Neuaufnahme der Definition für Landesentwicklungsplan.

Zu Nr. 8

Neuaufnahme der Definition für Regionalen Entwicklungsplan

Zu Nr. 9

Der Begriff der „Braunkohlenpläne“ wird neu im Gesetz definiert.

Braunkohlenpläne sind Raumordnungspläne, welche die räumlichen Rahmenbedingungen für den Abbau und die Nachnutzung von Braunkohlenlagerstätten durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Text und Karten festlegen. Sie werden von der Regionalplanung für den Bereich eines Braunkohlentagebaus sowohl als sachliche als auch räumliche Teilregionalpläne erstellt.

Mit der Änderung der Begrifflichkeit dieser Plankategorie von „Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme“ resp. „Regionale Teilgebietsentwicklungspläne“ in „Braunkohlenpläne“

wird eine rein terminologische Anpassung an die Bezeichnung dieser Pläne in den drei anderen Bundesländern (SN, NRW, BB) mit noch aktivem Braunkohlenbergbau vorgenommen.

Zu Nr. 10

Das „Potenzialflächenkataster“ wird als wichtiges Planungswerkzeug des Landes für die Kommunen als Begriffsbestimmung aufgenommen und soll öffentlich bereitgestellt werden. Es dient den Kommunen zur Mobilisierung von Innenentwicklungsflächenpotenzialen wie Baulücken, Brachflächen, Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial und Gebäudeleerstände unter Verwendung von Geobasisdaten.

Zu Nr. 11 bis 15

Im Hinblick auf die Neuformulierung des § 5 (Zentrale Orte) ist es notwendig geworden, die Begriffsbestimmungen für die Begriffe Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren, Mittel- und Nahbereiche im Gesetz zu definieren. Nur so wird § 5 in seiner Lesart verständlich.

Zu § 2 Wahrnehmung der Aufgaben

Die Aufgaben der obersten und unteren Landesplanungsbehörden werden unter Absatz 1 bis 3 inhaltsgleich neu sortiert und aufgelistet. Absatz 1 wird gestrichen. Die Vorschrift definiert die verschiedenen Verwaltungsebenen. Die Zuständigkeiten aus Absatz 1 LEntwG LSA werden im Rahmen des Aufgabenzuschnitts der Absätze 1 bis 3 mit aufgenommen und entsprechend angepasst. Die neue Behördenbezeichnung lautet demzufolge anstelle der „Landesentwicklungsbehörden“ nunmehr „Landesplanungsbehörden“.

Zu Absatz 1

Zu Nr. 1 - 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Nummern 1 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 2 Abs. 2, Nr. 1-3 des LEntwG LSA.

Zu Nr. 5

Es handelt sich bei der Nr. 5 um eine redaktionelle Anpassung des § 2 Abs. 2, Nr. 1 LEntwG LSA. In der neuen Nummer wird zudem das „digitale“ Element neu aufgenommen.

Zu Nr. 6

Das Führen eines landesweiten Flächenmanagements war bislang in § 15 Abs. LEntwG LSA geregelt. Die redaktionelle Verschiebung der Aufgabe erfolgt, um alle Aufgaben der Landes- und Regionalplanung zusammen zu führen

Zu Nr. 7

Redaktionelle Verschiebung aus § 15 LEntwG LSA.

Zu Nr. 8

Redaktionelle Verschiebung und Anpassung von § 2 Abs. 2, Nr. 6 LEntwG LSA.

Zu Nr. 9

Redaktionelle Verschiebung und Anpassung von § 2 Abs. 2, Nr.7 LEntwG LSA und die Aufnahme der Festlegungen zu Braunkohlenplänen.

Zu Nr. 10

Redaktionelle Verschiebung und Anpassung von § 2 Abs. 2, Nr. 10 LEntwG LSA.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Verschiebung und Anpassung von § 2 Abs. 2, Nr. 9 LEntwG LSA.

Zu Nr. 12

Redaktionelle Verschiebung und Anpassung von § 2 Abs. 2, Nr. 5 LEntwG LSA.

Zu Nr. 13

Redaktionelle Verschiebung und Anpassung von § 2 Abs. 2, Nr. 8 LEntwG LSA.

Zu Nr. 14

Redaktionelle Verschiebung von §§ 4 Nr. 1a und § 15 Abs. 2 LEntwG LSA

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörden entsprechend aus dem aktuellen § 2 Abs. 3 LEntwG LSA übernommen. Es erfolgt eine Anpassung an die Begriffsbezeichnung in § 15 ROG sowie eine Anpassung der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 3

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans und sofern betroffen von Braunkohlenplänen (früher TEP). Dies schließt die Durchführung von Zielabweichungsverfahren bei einem Zielkonflikt mit dem Regionalen Entwicklungsplan mit ein. Diese Aufgaben erfüllen sie seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 1999 im eigenen Wirkungskreis. Die oberste Landesplanungsbehörde hatte zu diesen Aufgaben seit jeher eine Rechtsaufsicht. Es erfolgt hierzu eine rechtliche Klarstellung, da die bisherige normative Regelung Interpretationsspielraum ermöglichte.

Zu § 3 Aufsicht

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 4 (alt) Grundsätze

Das Raumordnungsgesetz normiert in § 2 bereits umfangreich die Grundsätze der Raumordnung.

In der bisherigen Fassung werden Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen, die i. S. des ROG dem Planaufstellungs-, änderungs- oder -fortschreibungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. § 9 ROG vorbehalten sein sollten. Mit der Regelung zusätzlich im Gesetz wird der planerische Spielraum erheblich eingeschränkt, um auf mögliche Entwicklungen in einer Perspektive von 10 bis 15 Jahren reagieren zu können. Im Konkreten hat sich die Regelung zum Repowering von Windenergieanlagen (Nr. 16b) aufgrund geänderter bundesrechtlicher Regelungen als gänzlich überholt erwiesen.

Abschließend soll daher sichergestellt werden, dass gesetzliche Vorgaben im LPlanG nicht im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan stehen und somit die landesplanerische Abstimmung erschweren. Dadurch wird zudem eine klare Trennung zwischen Gesetz (Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahren, Vollzug (einschließlich Raumbesichtigung) und Organisation der Regionalplanung) und Landesentwicklungsplan (planerische Vorgaben) geschaffen.

Zu § 4 Konzentration von Repowering-Vorhaben

Eine textliche Anpassung dieses Paragraphen ist erforderlich, da der Verweis auf § 4 entfällt und die textliche Festlegung des Z 113 des Landesentwicklungsplans 2010 noch Bestands-

kraft besitzt. Aufgrund der Streichung von § 4 LEntwG wird § 4a LEntwG nunmehr § 4 LPlanG.

Zu § 5 Zentrale Orte

Der Begriff der Zentralen Orte wird im Gesetz neu und grundsätzlich gefasst. Weitere Festlegungen erfolgen nunmehr über den Landesentwicklungsplan.

Zu § 6 (alt) Instrumente der Landesentwicklung

Durch Neustrukturierung der Aufgaben in § 2 entfällt dieser Paragraph.

Zu § 6 (neu) Planungsregionen

Die Festlegung der Planungsregionen wird als Teil der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil 5 unverändert verschoben.

Teil 2 - Raumordnungspläne

Für den Teil 2 wird nunmehr die Überschrift der „Raumordnungspläne“ anstelle von „Landesentwicklungsplanung“ gewählt, da sich dieser Teil mit den allgemeinen und speziellen Vorschriften der Raumordnungspläne befasst.

§ 7 Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

Zu Absatz 1

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Absatz 2

Es werden redaktionelle und inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Insbesondere erfolgt zur Rechtsklarheit der Bezug auf das ROG im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Des Weiteren wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Vorschriften des ROG auch für sämtliche Verfahren, also auch bei Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung zu beachten sind. Dieser klare Bezug zu den Vorschriften im ROG war vorher nicht enthalten, ist aber notwendig um eine Einheitlichkeit im Umgang mit Raumordnungsplänen zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Hier soll eine Klarstellung erfolgen, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den jeweiligen Plänen grundsätzlich in Textform, in zeichnerischer Form oder als weitere Varian-

te sowohl in Textform als auch zeichnerisch (beide Varianten kombinierend) dargestellt werden können. Die Kombination beider Varianten war bisher nicht enthalten, ist jedoch notwendig, um eine umfassende und vielseitige Darstellungsart zu gewährleisten.

Zu Absatz 5

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen wird auf § 9 ROG verwiesen. Abweichende Landesregelungen werden nicht als erforderlich angesehen.

Zu Absatz 6 (neu) bis 9 (neu)

In diesen Absätzen wird die Durchführung der Beteiligungsverfahren auf Grundlage der Vorschriften von § 9 ROG landesrechtlich normiert.

In Absatz 6 werden die Zugangsmöglichkeiten für die Beteiligten neu definiert. Hinzugekommen ist neben den üblichen analogen Möglichkeiten der Stellungnahme auch die Form des vom Land zur Verfügung gestellten Basisdienst (E-Government) (Beteiligungsportal) zu nutzen.

In Absatz 7 werden die Fristen von Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung über den Raumordnungsplan festgehalten.

Die Fristen für die Auslegung und Stellungnahmen werden unter Verweis auf die Vorschriften des ROG definiert.

Bei den Fristen ist auch wie im ROG zu unterscheiden zwischen der Bekanntmachungsfrist - Frist zwischen Bekanntmachung und öffentlicher Auslage -, der Auslegungsdauer - Frist zwischen Beginn und Ende der Auslegung - und der Frist zur Stellungnahme - Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Stellungnahmen abgegeben werden können. Zur Bekanntmachungsfrist bestimmt Absatz 7, dass sie mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung erfolgen soll, damit sich die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen darauf einrichten können, an der Auslegung teilzunehmen. Zugleich wurde aufgenommen, dass verspätet vorgebrachte Stellungnahmen keine Berücksichtigung finden.

Im Absatz 8 wurde zudem die Verkürzung der Auslegungsfrist auch im Landesrecht aufgenommen, sofern es sich um geänderte Teile des Planentwurf handelt, um so eine Effizienzsteigerung im Planungsprozess zu erreichen. § 7 Abs. 8 LEntwG LSA (alt) wird gestrichen, da die inhaltlichen Festlegungen bereits in den zuständigen Aufgaben unter § 2 Abs. 2 nunmehr miterfasst werden.

Zu Absatz 9 (neu) und 10 (neu)

Die Digitalisierung wird nunmehr in Absatz 9 generell formuliert. Damit wird eine wichtige Schnittstelle geschaffen, für alle im Planungsrecht beteiligten Personen Verfahren insgesamt transparenter zu gestalten.

Absatz 10 legt fest, dass die Umweltprüfung auf Landesebene nach den Vorgaben des § 8 ROG erfolgt. Abweichende Landesregelungen werden als nicht erforderlich angesehen. Dadurch entfällt der bisherige § 7 Abs. 7 LEntwG.

Zu § 8 Landesentwicklungsplan**Zu Absatz 1**

Mit der Änderung wird die Aufgabe des Landesentwicklungsplans unter Zugrundelegung von § 13 Abs. 5 ROG landesrechtlich normiert.

Eine weitergehende Vorgabe der Planstruktur wird nicht gesehen und somit gestrichen, da dies im §13 Abs. 5 ROG bereits hinreichend erfolgt.

Zu Absatz 2

Der LEP wird auf einer zeichnerischen Maßstabsebene von 1: 300 000 erstellt. Bisher war dies rechtlich nicht normiert und soll analog zu den Vorgaben der Regionalplanung (1: 100 000) zur Klarstellung erfolgen. Zeichnerische Festlegungen zu bestimmten raumordnerischen Belangen können auch in einem kleineren Maßstab in Festlegungskarten oder Erläuterungskarten erfolgen.

Streichung Absatz 2 (alt)

§ 8 Abs. 2 LEntwG LSA wird gestrichen, da die Festlegungen der Raumstruktur im Landesentwicklungsplan festgelegt werden. Einer Auflistung zusätzlich im Gesetz ist entbehrlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird entsprechend aus dem bisherigen § 8 Abs. 3 LEntwG LSA mit einer redaktionellen Anpassung übernommen.

Zu Absatz 5

Die Veröffentlichung des LEP wird auf Grundlage von § 10 ROG landesrechtlich neu geregelt.

Zu § 9 Regionale Entwicklungspläne

Zu Absatz 1

Nach § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan heraus zu entwickeln. Dies wird nun landesrechtlich übernommen. Hiermit verbunden ist die Zweckbestimmung, die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung in der Planungsregion festzulegen. Da die REP aus dem LEP heraus zu entwickeln sind und dies auch die inhaltliche Struktur einschließt, wird im Sinne einer Rechtsklarheit (Verhältnis LEP zum LPlanG) von einer gesetzlichen Vorgabe von eben jener Planstruktur abgesehen.

Zu Absatz 2

Ergänzend zur gesetzlich normierten Maßstabebene der Regionalplanung soll zur Klarstellung die Möglichkeit aufgenommen werden, Festlegungskarten auch in einem kleineren Maßstab darzustellen. Weiterhin werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Absatz 3

Neben einer redaktionellen Anpassung wird aufgenommen, dass für die Genehmigung der Regionalen Entwicklungspläne durch die oberste Landesplanungsbehörde auch die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften auf Grundlage dieses Gesetzes bzw. des Raumordnungsgesetzes Prüfgegenstand ist.

Zu Absatz 4 (alt)

Diese Regelung wird durch die Kommunen nicht angewendet, da sich im Rahmen der Konzentrationszonenplanung kaum zusätzliche Windflächen außerhalb des Kriterienkatalogs (Planungskonzept) begründen lassen. Mit dem Wechsel zu einer Positivplanung sowie einer bundesrechtlichen Erleichterung beim Repowering besteht kein Bedarf, die Regelung beizubehalten und wird daher gestrichen.

Zu Absatz 4 (neu)

Die Aufstellung und somit Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den Landesentwicklungsplan erfolgt in den Planungsregionen unterschiedlich. Um die Entwicklung und Ordnung in den Teilräume weitestgehend mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans zu synchronisieren, sind die Planungsregionen gehalten, möglichst frühzeitig mit der Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne zu beginnen. Gesetzlich vorgeschrieben werden soll eine Anpassungspflicht innerhalb von 5 Jahre nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans.

Zu § 9a Festlegung regionaler Teilflächenziele für die Windenergie an Land

Zu Absatz 3

Es erfolgt nur eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 9b „Regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung“

Dieser Paragraph wird neu aufgenommen.

Zu Absatz 1

§ 9b schafft eine Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen. Diese ermöglichen es, raumbedeutsame Vorhaben - wie etwa die Errichtung von Windenergieanlagen - für einen bestimmten Zeitraum zu unterbinden, um raumordnerische Planungen abzustimmen oder weiterzuentwickeln.

Befristete raumordnerische Untersagungen bewirken dabei keine endgültige Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens, sondern verschieben diese lediglich auf einen späteren Zeitpunkt. Sie greifen somit nicht unmittelbar in die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen ein, sondern entfalten ihre Wirkung rein zeitlich begrenzt im Rahmen der Raumordnung.

Ihr Zweck besteht darin, widersprüchliche Entwicklungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen während der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu vermeiden und eine geordnete Gesamtplanung sicherzustellen.

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage unterliegt nicht dem Bodenrecht, für das den Ländern keine Abweichungsbefugnis zusteht, sondern dem Raumordnungsrecht.

Ziel ist es, die regionalplanerisch vorgesehene Kulisse für die künftige Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung während des Planaufstellungsverfahrens zu sichern. Gleichzeitig soll der Zubau neuer Windenergieanlagen außerhalb dieser vorgesehenen Vorranggebiete begrenzt werden, um aus raumordnerischer Sicht ungesteuerte Einzelvorhaben zu vermeiden und die planerischen Ziele nicht zu konterkarieren.

Diese Regelung gilt für das gesamte Land und damit für alle Planungsregionen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass in den genannten Fällen eine Untersagung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt. Eine solche Untersagung setzt voraus, dass die betreffende Planung oder Maßnahme - in diesem Fall die Errichtung von Windenergieanlagen - die Verwirklichung der beabsichtigten Steuerungswirkung gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Es muss also ein Widerspruch zwischen der Planung oder der Maßnahme und der angestrebten planerischen Steuerungswirkung vorliegen.

Für die genannten Fälle besteht jedoch kein solcher Widerspruch.

Danach sind solche Vorhaben ausgeschlossen, für die bis zum Eintritt der Rechtskraft des Gesetzes die vollständigen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen.

Des Weiteren betrifft dies Vorhaben, deren Fläche bereits im entsprechenden Planentwurf Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen sind und damit zugrunde liegende Planungskonzeption für die Planungsregion nicht konterkariert.

Auch Repoweringvorhaben, die nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet liegen, sind gemäß § 249 Abs. 3 BauGB nicht von der Regelung nach Absatz 1 erfasst.

Zu § 10 Braunkohlenpläne

Zu Absatz 1

Es werden inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Redaktionell erfolgt eine rein terminologische Änderung der Bezeichnung dieser Pläne von bisher „Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme“ bzw. „Regionale Teilgebietsentwicklungspläne“ in „Braunkohlenpläne“.

Inhaltlich bleibt es bei der Verpflichtung der jeweils räumlich zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft zur Erarbeitung eines gesonderten Raumordnungsplans für den Bereich eines Braunkohlenbergbaus. Konkretisierend eingefügt wurde der Mindestzeitraum für die Vorhaltung eines entsprechenden Plans, da die bisherige Regelung hierzu keine Vorgabe enthielt, was in der Planungspraxis zu Unsicherheiten bei den Regionalen Planungsgemeinschaften geführt hat. Nunmehr wird festgeschrieben, dass Braunkohlenpläne bis mindestens zur Beendigung der Bergaufsicht nach § 69 Bundesberggesetz (BergG) aufzustellen sind. Entsprechend BBergG § 69 Abs. 2 endet die Bergaufsicht nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den

Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden. Die Beendigung der Bergaufsicht erfolgt nach Abschluss aller Sanierungsmaßnahmen entsprechend Abschlussbetriebsplan.

Eine Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und somit eine Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung dieser Pläne ist bis mindestens zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Zu Absatz 2

Es werden inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Während die bisherige Regelung die Auslegung zuließ, dass der Planungsraum des Braunkohlenplans nur einmalig durch die oberste Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft festgelegt wird, erfolgt nun die Klarstellung, dass der Planungsraum vor jedem neuen Plangebungsverfahren eines Braunkohlenplans zu bestimmen ist. Dieser Änderung liegt der Gedanke zugrunde, dass Anpassungen des Planungsraumes aufgrund des fortschreitenden Abbaus und der sich anschließenden Sanierung oder aufgrund geänderter Betriebspläne notwendig werden könnten. Die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft hat diese Abstimmung noch vor der formellen Einleitung des Plangebungsverfahrens mithin vor der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der berührten öffentlich Stellen über die allgemeine Planungsabsicht gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 2 LEntwG mit der obersten Landesplanungsbehörde vorzunehmen.

Zu Absatz 3

Es werden inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der Neufassung dieses Absatzes werden die mindestens erforderlichen Regelungsinhalte eines Braunkohlenplans aufgezählt (räumliche und zeitliche Vorgaben). Die Einzelheiten der Durchführung dieses Gesetzes werden untergesetzlich festgelegt. Die besonderen Regelungsinhalte der Braunkohlenpläne erfordern einen von den Regionalen Entwicklungsplänen abweichenden, größeren Maßstab für zeichnerische Festlegungen. Der Festlegungsmaßstab wird festgeschrieben, um das gleiche Maß an räumliche Bestimmtheit der Festlegungen in Braunkohlenplänen sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Es erfolgen geringfügige redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Bezeichnung der Pläne (vgl. hierzu Begründung zu § 1a Nr. 9).

Zu § 10a Planerhaltung

Zu Absatz 1

In Anlehnung an § 11 ROG wird die Planerhaltung auch im Landesgesetz zur Klarstellung unter § 10a neu aufgenommen.

Die Planerhaltung zielt darauf ab, Risiken durch eine effektive Regelung der Fehlerfolgen zu minimieren. Die gleichen Erwägungen, die zu einer Begrenzung der Nichtigkeitsfolgen bei Bauleitplänen geführt haben, insbesondere der Aspekt, dass die Pläne Produkte eines langwierigen und kostenaufwändigen Planungsprozess sind und dass auch in Normsetzungsverfahren spezielle prozedurale Kontrollelemente zum Tragen kommen, gaben Veranlassung dafür, das Nichtigkeitsdogma auch für Raumordnungspläne einzuschränken. Die Regelung verfolgt damit einen Balanceakt zwischen der rechtsstaatlich geforderten Rechtsgebundenheit und der Rechtssicherheit von Plänen.

Demzufolge ist die Aufnahme dieser Vorschrift folgerichtig und notwendig.

Zu Absatz 2

Zur Klarstellung wird zusätzlich aufgenommen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich geltend zu machen ist.

Teil 3 - Sicherung und Umsetzung der Raumordnung und Landesplanung

Zu § 11 Raumordnerische Zusammenarbeit

Durch die Neueinführung des § 11 wird ein Gleichlauf mit Kapitel 1 des neuen LEP hergestellt, welcher ebenfalls die Bedeutung der raumordnerischen Zusammenarbeit nach § 14 ROG voranstellt. Die Aufnahme des Hinweises auf § 14 ROG unterstreicht dabei die besondere Wichtigkeit der raumordnerischen Zusammenarbeit neben den formellen Instrumenten des Teils 3 LPlanG LSA und soll den Fokus auf ein lösungsorientiertes Vorgehen im Wege der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Landes- und Regionalplanung mit den hierfür maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts setzen. Im Wege der Vernetzung und Kooperation sollen räumliche Anforderungen aus Raumordnungsplänen bewältigt werden, indem unter anderem Belange der Daseinsvorsorge abgestimmt, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten realisiert, die Siedlungsflächenentwicklung koordiniert oder andere Belange zur teilräumlichen Entwicklung wahrgenommen werden.

Zu § 11a Zielabweichungsverfahren

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 1

Die Ergänzung des Absatzes 1 sorgt durch die Einführung einer Legaldefinition sowie den Verweis auf die Regelung des § 6 Abs. 2 ROG für eine eindeutige rechtliche Einordnung des Zielabweichungsverfahrens.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung der zuständigen Raumordnungsbehörde entsprechend § 2 angepasst.

Die Neueinführung einer Legaldefinition für die „Verfahrensbeteiligten“ in Absatz 2 Satz 2 ermöglicht eine entsprechende Begriffsklarstellung sowie eine Komprimierung der nachstehenden Vorschriften, da eine Auflistung der einzelnen Beteiligten im Folgenden entfallen kann.

In Absatz 2 Satz 3 wird die Erforderlichkeit des Einvernehmens mit den betroffenen obersten Landesbehörden bei der Entscheidung über die Zielabweichung klargestellt und dessen Bedeutung somit betont. Die Regelung zur Entscheidung über ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesregierung im Falle erheblicher Bedeutung entfällt, da die Entscheidung über eine Zielabweichung zunächst bei den betroffenen obersten Landesbehörden verbleiben und lediglich im Falle von Uneinigkeiten durch die Landesregierung getroffen werden soll. Dadurch soll die Entscheidungsbefugnis grundsätzlich auf die unmittelbar betroffenen Landesbehörden konzentriert werden, bevor eine Mitwirkung weiterer, im Grundsatz nicht direkt betroffener Ressorts eröffnet wird.

Die Mitteilungspflicht der Entscheidung in Absatz 2 Satz 4 wird erweitert, um einen vollumfänglichen übereinstimmenden Kenntnisstand aller Verfahrensbeteiligten zu erreichen.

Die Normierung der Möglichkeit zur Verfahrensverknüpfung in Absatz 2 Satz 5 dient der effektiven Verfahrensdurchführung sowie der Planungsbeschleunigung. Während der Durchführung von Zulassungsverfahren sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung stellt sich regelmäßig heraus, dass ein Ziel der Raumordnung betroffen ist und somit die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich wird. Die stufenweise Durchführung beider Verfahren führt zu einer gegenseitigen Verzögerung sowie einer doppelten Befassung durch die zu beteiligenden Behörden. Durch eine parallele Verfahrensdurchführung wird eine Verfahrensverzögerung nicht nur vermieden, infolge der Parallelität können gewonnene Erkenntnisse eines Verfahrens für das jeweils andere herangezogen werden und eine Doppelbefassung der Behörden verhindert werden. Im Rahmen der Parallelität ist zu beachten, dass die beiden Verfahren zwar zeitgleich, dabei aber streng autonom zu führen sind.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 6 dient der Digitalisierung des Verfahrens und somit der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung entsprechend der allgemeinen Zielsetzung der Gesetzesnovellierung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 3 und 4 erfolgt eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des § 2 sowie des Absatzes 2 Satz 2.

Die Normierung der Möglichkeit zur Verfahrensverknüpfung in Absatz 3 Satz 5 dient ebenso wie die Regelung des Absatzes 2 Satz 5 der effektiven Verfahrensdurchführung sowie der Planungsbeschleunigung, indem eine gegenseitige Verzögerung sowie eine Doppelbefassung durch die zu beteiligenden Behörden vermieden werden. Dabei sind Zielabweichungs- und Zulassungsverfahren streng autonom zu führen.

Zu Absatz 4

Der Regelungsbedarf für die Neueinführung dieses Absatzes ergibt sich aus der allgemeinen Notwendigkeit zur Planungsbeschleunigung und der Steigerung der Konkurrenzfähigkeit des Landes für Ansiedlungen von Unternehmen. Da die Aufstellung der Regionalen Entwicklungspläne sowie der Teilentwicklungspläne i. d. R. nicht synchron zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans verläuft, können Wertungswidersprüche zwischen geltenden und in Aufstellung befindlichen Zielen entstehen. Vorhaben, die mit den in Aufstellung befindlichen Zielen vereinbar sind, jedoch gegen noch geltende Planvorgaben verstoßen, können nach alter Gesetzeslage nicht vor Planänderung umgesetzt werden. Durch das notwendige Abwarten der Änderung des Raumordnungsplans oder die alternative Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, kommt es, trotz des erkennbaren planerischen Willens zur Zulassung des Vorhabens, zu erheblichen Planungsverzögerungen, welche die Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Ansiedlung von Großprojekten erheblich einschränkt. Um derartige Verfahrensverzögerungen sowie die damit verbundenen Nachteile künftig zu vermeiden, soll von Zielen eines noch rechtswirksamen Raumordnungsplans im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan abgewichen werden können. Die künftige Entbehrlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens zur vorzeitigen Vorhabenumsetzung vor Planänderung führt, neben der Verfahrensbeschleunigung, auch zu einer Entlastung der zuständigen Landesplanungsbehörde bzw. der Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Abweichung von diesem Absatz erfordert dabei stets, dass der in Aufstellung befindliche Raumordnungsplan einen derartigen Planungsstand erreicht hat, dass sich ein hinreichend gefestigter Planungswille manifestiert hat. Mithin ist mindestens die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG erforderlich.

Zu § 11b Experimentierklausel

Zu Absatz 1

Die Neueinführung der Experimentierklausel ist erforderlich, um die hohe Dynamik der Raumnutzung bewältigen zu können. Viele Bereiche der Raumordnung unterliegen einer derartigen Schnelligkeit, dass die Entwicklung neuer Innovationen bei Aufstellung der Raumordnungspläne und raumordnerischen Vorschriften oftmals noch nicht (im entsprechenden Ausmaß) absehbar ist und daher nicht von den Regelungen umfasst wird.

Um den dynamischen Anforderungen an den Raum gerecht zu werden und eine flexible Möglichkeit zu schaffen ohne aufwendiges Anpassungsverfahren auf die hohe Dynamik reagieren zu können, wird in Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit geschaffen, auf Basis eines raumordnerischen Vertrages begrenzt von Zielen der Raumordnung abzuweichen. Durch die Ausgestaltung in Form des raumordnerischen Vertrags wird auf ein bewährtes Instrument der raumordnerischen Zusammenarbeit zurückgegriffen, sodass die Entwicklung eines neuen Kooperationsmodells sowie etwaige damit einhergehende Anwendungsunsicherheiten vermieden werden können. Die zeitliche/räumliche Begrenzung der Zielabweichung lässt dabei die aktive Steuerung des Erprobungsrahmens zu. Damit können etwaige negative Auswirkungen der Erprobung absehbar reduziert und beschränkt werden, sodass der Erprobungsprozess ungehindert stattfinden kann. Umfasst werden sollen innovative Vorhaben mit übergreifender Bedeutung, die eine besonders hohe Dynamik aufweisen und daher zum Aufstellungszeitpunkt noch nicht im Einzelnen zu erwarten waren. Denkbar sind unter anderem neu entwickelte Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer und klimaschonender Energien, welche zum gegenwärtigen Stand noch nicht umsetzungsreif und daher nicht planbar sind. Die Klausel soll entsprechend ihrer Bezeichnung dabei selbst der experimentellen Erprobung unterzogen werden. Obwohl eine flexible Möglichkeit zur schnellen Reaktion auf dynamische Innovationen dringend erforderlich ist, muss sich herausstellen, ob sich die Experimentierklausel als geeignete Lösung bewährt.

Die raumordnerische Experimentierklausel bezieht sich lediglich auf Abweichungen von Zielen der Raumordnung. Abweichungen von Rechtsvorschriften in anderen Rechtsgebieten wie dem Bau-, Natur- oder dem Denkmalschutzrecht sind damit nicht möglich.

Im Sinne des Erprobungscharakters ist die Möglichkeit der Abweichung von Zielen der Raumordnung zur Erprobung von Maßnahmen zeitlich und/oder räumlich begrenzt bzw. befristet.

Die Möglichkeit zur Vorbereitung oder Ersetzung eines Zielabweichungsverfahrens in Absatz 1 Satz 2 dient der Planungsbeschleunigung sowie der Entlastung der zuständigen Landesplanungsbehörde bzw. der Regionalen Planungsgemeinschaften.

Der Verweis in Absatz 1 Satz 3 dient der Komprimierung des Gesetzes, indem die Wiederholung der angeführten Vorschriften vermieden wird.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 sollen aus der Erprobung gewonnene Erkenntnisse für die Anpassung der Raumordnungspläne herangezogen werden, um den Plan auf den aktuellen Innovationsstand zu bringen und somit bestmöglich auch auf künftige Innovationen auszurichten. Durch Erkenntnisse in der Erprobung sollen zudem weitere Möglichkeiten zur Bewältigung der hohen Dynamik der Raumordnung entwickelt werden, um eine noch schnellere und flexiblere Anpassung an die dynamischen Veränderungen zu ermöglichen. Mit der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen zur Erprobung sollen auch Entwicklungen möglich werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Die Regelung sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die umgesetzten Maßnahmen zunächst durch die Landesplanungsbehörde ausgewertet werden. Die Auswertung sollte fachlich und ggf. wissenschaftlich angemessen sein. Zur Vorbereitung der Auswertung bietet sich an, dass die Landesplanungsbehörde bereits die Umsetzung der Maßnahmen in geeigneter und angemessener Weise begleitet. Auf dieser Basis kann die Landesplanung dann entscheiden, ob und wann eine Umsetzung in den Raumordnungsplänen erfolgt.

Ein Anspruch auf Umsetzung in den Raumordnungsplänen besteht nicht.

Zu § 12 Untersagung

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aus dem bisherigen § 12 LEntwG LSA.

Zu § 13 Landesplanerische Abstimmung

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des § 2. Mit der Streichung des bisherigen Zusatzes „möglichst“ erfolgt eine Klarstellung der Mitteilungs- und Abstimmungspflicht öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts in Bezug auf die Vorlage ihrer jeweiligen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur landesplanerischen Beurteilung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Damit sollen entscheidungserhebliche raumordnerische Belange der jeweiligen raumbedeutsamen Vorhaben frühzeitig ermittelt werden, um Fehlplanungen sowie aufwandsintensive Umplanungen zu vermeiden und die Vorteile einer frühzeitigen Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben zu

nutzen. Zudem sorgt die Streichung für mehr Rechtssicherheit, da Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen Einordnung einer „möglichst“ frühzeitigen Mitteilung künftig entfallen. Frühzeitig meint, dass raumbedeutsame Vorhaben zu dem Zeitpunkt mitzuteilen sind, in dem sich der Planungsprozess derart hinreichend konkretisiert hat und eine Planungsumsetzung verfolgt wird, dass eine Beurteilung des Vorhabens möglich ist.

Die Neueinführung des Absatzes 1 Satz 4 dient der Digitalisierung des Verfahrens und somit der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung entsprechend der allgemeinen Zielsetzung der Gesetzesnovellierung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des § 1a sowie eine Vereinheitlichung mit den Begrifflichkeiten in § 15 ROG und § 17.

Die neu eingeführte Regelung in Absatz 2 Satz 3 dient der Verfahrensvereinfachung für den Planungsträger. Im gesetzlichen Regelfall müsste der Planungsträger für den Fall, dass ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll, ein entsprechendes Unterlassen der Antragstellung anzeigen und erforderliche Unterlagen einreichen, um die Prüfung einer Verfahrensdurchführung von Amts wegen zu ermöglichen. Die dazu einzureichenden Verfahrensunterlagen entsprechen in Art und Umfang denen bei einer Antragstellung zur Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung und führen folglich zu einem hohen zeitlichen sowie personellen Aufwand beim anzeigenden Planungsträger. Entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung, dass ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, resultiert aus der Pflicht zur Anzeige der Nichtdurchführung eine überflüssige Doppelbefassung. Um in diesen Fällen planungsbeschleunigend zu wirken, wird auf die Anzeigepflicht verzichtet.

Die Neueinführung des Absatz 2 Satz 4 dient der Digitalisierung des Verfahrens und somit der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung entsprechend der allgemeinen Zielsetzung der Gesetzesnovellierung.

Absatz 2 Satz 5 ermöglicht in Einzelfällen Abweichungen von Satz 4, um somit den besonderen Anforderungen verschiedener raumbedeutsamer Vorhaben gerecht zu werden und individuelle Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen treffen zu können, die eine sachgerechte landesplanerische Abstimmung zulassen.

Zu § 14 Raumverträglichkeitsprüfung

Die Anpassung der Überschrift dient der Vereinheitlichung mit der Begriffsbezeichnung in § 15 ROG.

Zu Absatz 1

Der Regelungsbedarf für die Anpassungen in Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus den Änderungen des § 15 ROG mit den maßgeblichen Regelungen zur Planungsbeschleunigung durch strikte Fristsetzung für Raumverträglichkeitsprüfungen von sechs Monaten, die Digitalisierung des durchzuführenden Beteiligungsverfahrens sowie die Vermeidung von Doppelprüfungen bei Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung und nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die Bestimmungen zur Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung werden an den Anfang gestellt, um für eine klarere Strukturierung des Prüfungsablaufs sowie eine eindeutigere rechtliche Einordnung der Raumverträglichkeitsprüfung zu sorgen.

Die Einführung des Absatzes 1 Satz 2 dient der Digitalisierung des Verfahrens und somit der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung entsprechend der allgemeinen Zielsetzung der Gesetzesnovellierung.

Absatz 1 Satz 3 ermöglicht in Einzelfällen Abweichungen von Satz 2, um somit den besonderen Anforderungen verschiedener Verfahren gerecht zu werden und individuelle Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen treffen zu können, die eine sachgerechte landesplanerische Beurteilung zulassen.

Zu Absatz 2

Die Neueinführung der Möglichkeit zur Durchführung einer Antragskonferenz in Absatz 2 Satz 1 dient der frühzeitigen Abstimmung der Raumverträglichkeitsprüfung zwischen Vorhabenträger und der zuständigen Landesplanungsbehörde. Die Antragskonferenz kann zur Entscheidungsvorbereitung über die Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung von Amts wegen sowie zur Verfahrensvorbereitung einer bevorstehenden Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Gegenstand einer verfahrensvorbereitenden Antragskonferenz sind hierbei insbesondere die Abstimmung über die Verfahrensdurchführung, die Verfahrensunterlagen (Prüfungsumfang und -tiefe) sowie die Ausgestaltung der überschlägigen Umweltprüfung oder die Öffentlichkeitsbeteiligung der bevorstehenden Raumverträglichkeitsprüfung sein. Durch die Festlegung klarer Vorgaben werden Unklarheiten beseitigt und das Verfahren beschleunigt. Die Antragskonferenz selbst ist der Raumverträglichkeitsprüfung vorgelagert und als solche verfahrensvorbereitend, sodass in diesem Verfahrensstadium noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Die Durchführung der Antragskonferenz wird ins Ermessen der zuständigen Landesplanungsbehörde gestellt, um eine einzelfallgerechte Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Erforderlichkeit einer Konferenz zuzulassen.

Durch die Neuregelung des Absatzes 2 Satz 2 wird der zuständigen Landesplanungsbehörde die erforderliche Zeit zur Entscheidung über die Einleitung einer Raumverträglichkeitsprü-

fung von Amts wegen eingeräumt. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG muss die Mitteilung über die Prüfungseinleitung von Amts wegen binnen vier Wochen nach Anzeige des Planungsträgers auf Antragsverzicht erfolgen. Mithin verbleibt der zuständigen Landeplanungsbehörde auch nur dieser Zeitraum, um zu entscheiden, ob dem Verzichtsantrag des Planungsträgers gefolgt wird oder ob die Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung von Amts wegen angestrebt wird. In Fällen der Einleitung von Amts wegen, ist die zuständige Landeplanungsbehörde jedoch auf die Mitwirkung des Planungsträgers in Form der Übersendung der notwendigen Verfahrensunterlagen angewiesen. Lassen die eingereichten Unterlagen eine umfassende Beurteilung hinsichtlich der Verfahrenseinleitung nicht zu, beginnt die Mitteilungsfrist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG dennoch zu laufen und zwingt die Landeplanungsbehörde zu einer kurzfristigen Entscheidung, obwohl eine eben solche noch nicht getroffen werden kann. Um der Landeplanungsbehörde ausreichend Zeit für eine sachgerechte Entscheidung einzuräumen, kann der Beginn der Mitteilungsfrist nicht an die Einreichung etwaiger Unterlagen seitens des Planungsträgers geknüpft werden. Vielmehr kann die Frist erst beginnen, wenn die einzureichenden Unterlagen einen derartigen Stand erreicht haben, dass sie eine Entscheidung über die Prüfungseinleitung auch zulassen.

Die Neueinführung der Regelung zum Prüfungsformat in Absatz 2 Satz 3 dient vor allem der Verfahrensbeschleunigung. Die freie Wahl des Formats ermöglicht es, individuelle Rahmenbedingungen zu schaffen und somit den besonderen Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls gerecht zu werden. Durch die Möglichkeit der Wahl digitaler Formate wird zudem die Digitalisierung des Verfahrens und mithin eine Verfahrensvereinfachung entsprechend der allgemeinen Zielsetzung der Gesetzesnovellierung gefördert.

Zu Absatz 3

Die Aufnahme der zu beteiligenden Stellen in Absatz 3 Satz 1 räumt Unklarheiten aus und lässt dabei die Möglichkeit einer potentiell erforderlichen Erweiterung der Beteiligung zu.

Die Verkürzung und Vereinheitlichung der Frist zur Stellungnahme (§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG) in Absatz 3 Satz 2 ist erforderlich, um das Verfahren zu beschleunigen und Unklarheiten auszuräumen. Die gesonderte Festsetzung einer angemessenen Frist im Beteiligungsverfahren kann im Einzelfall zu erheblichen Verzögerungen führen, wenn eine entsprechend lange Frist gewählt wird. Eine Harmonisierung der Frist führt zudem zu vereinheitlichten Voraussetzungen im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

Absatz 3 Satz 3 regelt die Folgen der Verfristung und sorgt dadurch für Rechtsklarheit, indem Unsicherheiten hinsichtlich des Umgangs mit verfristeten Stellungnahmen beseitigt werden.

Zu Absatz 4

Die Neuregelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Absatz 4 Satz 1 dienen vor allem der Anpassung an die Änderungen in § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG sowie der Digitalisierung und der Vereinfachung des Verfahrens. Die digitale Veröffentlichung erlaubt einen ständigen standortunabhängigen Zugriff auf die Verfahrensunterlagen und erweitert dadurch den Wirkungskreis der Öffentlichkeitsbeteiligung. Trotz Digitalisierungsbestrebungen, wird neben der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet auch die Auslegung bei den Gemeinden vorgeschrieben, um eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten. Durch die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen in digitaler Form in Verbindung mit der Auslegung, wird eine vollumfängliche Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt. Zur Verfahrensbeschleunigung sowie zur Entlastung der zuständigen Landesplanungsbehörde, kann daher eine darüberhinausgehende Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Durchführung eines Ortstermins entfallen. Die Verkürzung der Veröffentlichungsfrist auf einen Monat im Verhältnis zu § 15 Abs. 3 S. 2 ROG (mindestens ein Monat) dient der Verfahrensbeschleunigung ohne dadurch die Öffentlichkeitsbeteiligung unangemessen zu beschränken. Die Vorgaben zur Bekanntmachung der Auslegung in Absatz 4 Satz 2 und 3 dienen der Anpassung an die Regelungen in § 15 Abs. 3 Satz 5 und Satz 7 ROG sowie der Verfahrensdigitalisierung.“

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Durchführung eines Erörterungstermins ins Ermessen der zuständigen Landesplanungsbehörde gestellt, um den individuellen Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls gerecht werden zu können. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, einen Erörterungstermin im Bedarfsfall durchzuführen und gleichzeitig Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, indem auf entbehrliche Erörterungstermine verzichtet werden kann. Die Durchführung eines Erörterungstermins wird insbesondere erforderlich, wenn im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach Absatz 3 und 4 erhebliche Einwendungen gegen wesentliche Inhalte des Vorhabens vorgebracht werden, sodass eine erneute Auseinandersetzung notwendig ist.

Zu Absatz 6

Die Änderungen in Absatz 6 Satz 2 dienen der Digitalisierung des Verfahrens und somit der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung entsprechend der allgemeinen Zielsetzung der Gesetzesnovellierung.

Die Neuregelung des Absatzes 6 Satz 3 dient der Anpassung an die Verfahrensdigitalisierung in Satz 2.

Zu Absatz 7

Die Neueinführung des Absatzes 7 beseitigt eine Regelungslücke, indem die Konsequenzen wesentlicher Änderungen für abgegebene Beurteilungen ausdrücklich geregelt werden. Bestünde die Beurteilung trotz geänderter Umstände in jedem Fall weiter, könnten erhebliche Nachteile für die neuen Ziele der Raumordnung drohen, da diese im Rahmen der bestehenden Beurteilung noch keine Berücksichtigung gefunden haben und das Vorhaben diesen zuwiderlaufen könnte. Mit der Regelung wird eine Reaktion auf geänderte Umstände und somit die Abwendung drohender Nachteile ermöglicht. Durch die Bestimmung einheitlicher Vorgaben wird zudem eine beständige Rechtsanwendung für alle Fälle geschaffen. Wesentliche Änderungen liegen insbesondere vor, wenn davon auszugehen ist, dass die Beurteilung bei Kenntnis der geänderten Umstände zum Zeitpunkt der Abgabe gar nicht oder zumindest nicht in dieser Form abgegeben worden wäre. Die Entscheidung über die Aufhebung der Gültigkeit wird dabei ins Ermessen der obersten Landesplanungsbehörde gestellt, um den individuellen Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls gerecht werden zu können und eine entsprechende Kontrolle über die Auswirkungen der Ungültigkeit zu ermöglichen.

Zu Absatz 8

Die Neuregelung des Absatzes 8 dient der Digitalisierung und somit der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung entsprechend der allgemeinen Zielsetzung der Gesetzesnovellierung.

Zu Absatz 9

Der Regelungsbedarf für die Neueinführung des Absatzes 9 ergibt sich aus der allgemeinen Notwendigkeit zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung. Durch die Möglichkeit von Raumverträglichkeitsprüfungen abzusehen, können aufwendige Prüfungen vermieden und Planungen beschleunigt werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Die Aufzählung in Absatz 9 Satz 2 ist nicht abschließend, bildet jedoch eine Orientierung für mögliche weitere Fälle, in denen eine Raumverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Regelung als intendiertes Ermessen gibt dabei die Zielrichtung der Entbehrlichkeit vor, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu schaffen, ermöglicht jedoch eine abweichende Bewertung in besonderen Ausnahmefällen und lässt somit eine einzelfallgerechte Entscheidung zu. Der Verweis auf die Vorschrift des ROG in Absatz 9 Satz 3 dient der Vermeidung von Gesetzeswiederholungen und mithin der Komprimierung des Gesetzestextes.

Teil 4 - Raubeobachtung und Rauminformation

Zu § 15 (alt) Zweck

§ 15 LEntwG LSA wird gestrichen. Die Aufgaben werden unter § 2 Abs. 1 zusammengefasst und fokussiert aufgenommen.

Zu § 16 Raumordnungskataster

Zu Absatz 1

Bisher wird das Raumordnungskataster in § 16 Abs. 1 LEntwG als den von der obersten Landesplanungsbehörde zu führendem Nachweis über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt beschrieben. Unter Absatz 2 werden die konkreten Themenbereiche des ROK benannt (siehe im Übrigen Begründung unter § 16 Abs. 2 (alt)).

Die neue Formulierung ermöglicht der obersten Landesplanungsbehörde diese Flexibilität.

Zu Absatz 2 (alt)

Unter Absatz 2 werden die konkreten Themenbereiche des ROK benannt. Dieser Detailgrad ist in der Form unter allen anderen Planungsgesetzen der Länder unüblich und nimmt der obersten Landesplanungsbehörde jede Flexibilität, auf aktuelle Gegebenheiten einzugehen. Daher werden die Themenbereiche nicht mehr konkret benannt. Eine Neuformulierung findet sich zukünftig im § 16 Abs.1.

Zu Absatz 2 (neu)

Basierend auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre besteht die Notwendigkeit, die unteren Landesplanungsbehörden und Regionalen Planungsgemeinschaften stärker in die Raubeobachtung einzubinden. Bisher wurden im Rahmen der Fachaufsicht durch das MID von den unteren Landesplanungsbehörden immer Kapazitätsengpässe als Grund für geringen Output angegeben. In den Landkreisen liegen jedoch Daten vor, die im Zuge der Raubeobachtung von erheblicher Relevanz sind und nur mit der Unterstützung der unteren Landesplanungsbehörden abgeschöpft werden können.

Zu Absatz 3

Aktuell ist gemäß § 20 LEntwG die Vorlage eines Raubeobachtungsberichts alle zwei Jahre gegenüber dem Landtag Pflicht.

Anstelle eines periodischen Berichts in zweijährigem Turnus soll nun eine laufende Raumb Beobachtung aufgebaut werden. Eine regelmäßige Unterrichtung des Landtages durch den zuständigen Ausschuss wird anlassbezogen und eigeninitiativ bei Bedarf dennoch erfolgen. Dazu wird das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) um eine Anwendung der laufenden Raumb Beobachtung ausgebaut und weiterentwickelt. Das ARIS besteht seit 2019, ist ein wesentliches Arbeitsinstrument der obersten Landesplanungsbehörde, gewinnt zunehmend an öffentlicher Sichtbarkeit und gilt mittlerweile auch über die Landesgrenzen hinaus als Best Practice-Beispiel.

Durch den Wegfall der starren Berichte ist es zukünftig besser leistbar, relevante Themen in der Raumb Beobachtung kontinuierlich zu verfolgen. Mit dem Fokus auf die Raumordnung und Landesentwicklung wird ein offener Themenkatalog, bestehend aus bisherigen Berichtsthemen, Anforderungen und Abfragen der obersten Landesplanungsbehörde, Themenbedarfen aus dem zuständigen Ausschuss des Landtages sowie aus den Regionalen Planungsgemeinschaften und unteren Landesplanungsbehörden problemorientiert aufgebaut und sukzessive erweitert werden. Zudem wird diese Form der Ergebnisdarstellung zur Verschlinkung der Bürokratie beitragen, da ressortübergreifende Mitzeichnungsverfahren entfallen können. Mit einer laufenden Raumb Beobachtung in ausschließlich digitaler und zugleich interaktiver Form wird ein Vorbild für die digitale Transformation im Anwendungsbereich des Berichtswesens geschaffen.

Die technologischen Voraussetzungen zeigten durch den Einsatz beim Raumb Beobachtungsbericht 2023 bereits ihre Praxistauglichkeit und können durch zuletzt durchgeführte Updates noch besser genutzt werden.

Zu Absatz 4 (alt)

Absatz 4 (alt) strukturierte die Raumb Beobachtung bisher inhaltlich.

Eine allgemeinere, unkonkretere Gestaltung bringt größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Raumb Beobachtung mit sich. Dies geschieht nunmehr mit den Formulierungen im neuen § 16 in den Absätzen 2 und 3.

Zu § 17 Integriertes Geoinformationssystem

Zu Absatz 1

Die Integration der prognostischen Grundlagen in das ARIS bedeutet, dass nicht nur aktuelle und vergangene Daten (wie im LEntwG), sondern auch zukunftsorientierte Informationen in das System zukünftig einfließen werden. Dies ermöglicht eine vorausschauende und planungsfähigere Raumordnung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 17 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zu Absatz 3

Die Austauschformate sind maßgeblich für eine umfassende Information des ARIS. Die Erfahrung mit der Vielzahl der Fachplanungsbehörden zeigt, dass ein Einvernehmen mit allen kaum herstellbar ist. Die Festlegung neuester verkehrsüblicher Standards ist daher als Arbeitsvoraussetzung erforderlich.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu § 18 Vorlage von Unterlagen**Zu Absatz 1**

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind zwar derzeit per §18 LEntwG zur Bereitstellung der Plandaten verpflichtet, dies gilt derzeit allerdings nicht verbindlich für die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Deren digitale und georeferenzierte Verfügbarkeit sind für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben in der obersten Landesplanungsbehörde und der damit verbundenen Visualisierung im ARIS (ggf. nur im internen Bereich) jedoch unabdingbar und zudem im Rahmen der Digitalisierung von großer Bedeutung. Daher werden die Geodaten nun explizit in den Absatz aufgenommen.

Zusätzlich werden der obersten Landesplanungsbehörde Statusänderungen von Vorhaben nicht immer zuverlässig mitgeteilt. Für das ROK kann eine solche Statusänderung über den Verbleib eines Vorhabens im Kataster entscheiden. Für die korrekte landesplanerische Abstimmung, die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen und Zielabweichungsverfahren sowie die Raumbeobachtung ist die korrekte Statusangabe von enormer Bedeutung. Sie trägt wesentlich zur inhaltlichen Konsistenz des ROK bei. Daher muss eine Formulierung für die verpflichtende Anzeige einer Statusänderung festgelegt werden. Zudem ist die derzeitige Formulierung der „zeitnahen“ Bereitstellung unpräzise und Bedarf einer Straffung durch die neue Formulierung „unverzüglich“.

Zu Absatz 2

Die Verwendung des einheitlichen XPlan-Standards für die Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung dient dem möglichst verlustfreien Datenaustausch und ist für die Vergleichbarkeit der Daten unabdingbar.

Zu § 19 Bereitstellung von Daten

Zu Absatz 1

Durch die Änderung von „Auszüge“ zu „Daten“ wird einer Auslegung im Sinne der Notwendigkeit einer räumlichen Abgrenzung kleiner der Landesfläche bei Datenabgaben vorgebeugt. Beschränkungen einer landesweiten Datenabgabe bestehen für einzelne Themen weiterhin, die durch Primärdaten haltende Stellen ausgegeben wurden.

Zu Absatz 2

Bisher werden Daten aus dem ROK abgegeben, sofern diese keinem Schutzstatus unterliegen und ausschließlich intern geführt werden. Eine Datenabgabe bindet nicht unerhebliche zeitliche Kapazitäten. Dazu zählt die Kommunikation mit dem Antragsteller, die Datenselektion sowie Erstellung von Genehmigungsschreiben. Zudem wird aufgrund der bisherigen Auslegung des § 19 LEntwG kein landesweiter Auszug des kompletten ROK an Dritte abgegeben. Im Sinne der Open-Data-Strategie wird das komplette ROK abgegeben, vorbehaltlich einer positiven Übereinkunft mit derzeitigen Datenlieferanten samt Abgabelimitierungen. Zumindest können somit alle Inhalte, welche derzeit im ARIS für Dritte visualisiert sind, abgegeben werden. Die getroffene Formulierung ermöglicht eine zukünftige Bereitstellung des ROK für Jedermann per Dienst oder Datendownload.

Zu Absatz 3 (alt) - Streichung

§ 19 Abs. 3 LEntwG LSA wird gestrichen, da es Trägern raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen freisteht, welche Plattform sie nutzen, um sich frühzeitig mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinanderzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 20 (alt) - Raumb Beobachtungsbericht

Der Paragraph wird gestrichen. Eine Neuregelung wird in § 18 Abs. 3 getroffen.

Teil 5 - Regionale Planungsgemeinschaften

Zu § 21 Regionale Planungsgemeinschaften

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird Bezug genommen auf den neu formulierten § 6, wo die Planungsregionen festgelegt werden, aus denen sich die Regionalen Planungsgemeinschaften bilden. Die Regi-

onalen Planungsgemeinschaften werden aus dem § 21 Abs. 1 LEntwG LSA übernommen und inhaltlich nicht verändert.

Zu § 22 Regionalversammlung und Vorsitz

Zu Absatz 4

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird entsprechend angepasst. Hier wird zukünftig auf die Regelung verzichtet, dass der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz Mitglied der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaften Halle und Harz ist und damit nicht zum Vorsitzenden der Regionalversammlung gewählt werden kann. Die Regelung, die es dem Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz untersagte, zum Vorsitzenden der Regionalversammlung gewählt zu werden, wird damit vollumfänglich gestrichen. Der Grund dafür liegt in der ungerechtfertigten Schlechterstellung des Landrates im Vergleich zu seinen Amtskollegen, lediglich aufgrund seiner Zugehörigkeit seines Landkreises zu zwei Planungsregionen. Es erscheint unsachgerecht, ihm damit das Recht zu entziehen, als Vorsitzender der Regionalversammlung wählbar zu sein.

Zu Absatz 5a

Die Regelung wird zur Klarstellung neu aufgenommen, dass die Wahl von Mitgliedern in die Regionalversammlung nicht auf Mitglieder der Kreistage oder Gemeindevertretungen beschränkt ist. Dadurch wird die Chance geschaffen, gezielt Expertinnen und Experten auszuwählen, die wertvolles Spezialwissen in die Regionalversammlung einbringen können.

Zu Absatz 7

Die Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt durch seinen allgemeinen Vertreter.

Diese Regelung der Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten ist bereits klar und effizient gestaltet. Der allgemeine Vertreter wird gewählt (§ 22 Abs. 4), was sicherstellt, dass die Person über die notwendige Expertise und das Vertrauen der kommunalen Ebene verfügt. Diese Wahl ist ein Ausdruck der eigenverantwortlichen Entscheidung der kommunalen Ebene und gewährleistet, dass die Vertretung in den Händen einer qualifizierten Person liegt.

Nach § 22 Abs. 7 S. 2 LEntwG LSA konnte sich der Hauptverwaltungsbeamte darüber hinaus zudem auch durch seinen fachlich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen. In Kommu-

nen mit einem Beigeordneten war dies der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Darüber hat sich aus dem Wortlaut „fachlich zuständigen Beigeordneten“ nicht zweifellos erschlossen, was damit gemeint war. Es gibt sowohl Landkreise als auch Gemeinden mit zu vertretenden Beigeordneten, als auch Vertreter in Form von Fachbereichsleitern oder Amtsleitern. Damit fehlt es an einer gewissen Einheitlichkeit der Bezeichnungen von den Stellvertretern der Hauptverwaltungsbeamten. Der Formulierung sich neben dem allgemeinen Vertreter auch durch den fachlich zuständigen Beigeordneten vertreten zu lassen, bedarf es nicht. Insofern wird auf die Formulierung zukünftig verzichtet und diese ersatzlos gestrichen.

Somit wird die Regelung klarer und einheitlich formuliert, wodurch sämtliche Zweifel, die aus unterschiedlichen Bezeichnungen resultierten, entfallen sollten.

Zu § 23 Finanzierung

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 23 LEntwG LSA.

Es erfolgt in den Absätzen 2 und 4 eine redaktionelle Anpassung zur gesetzeseinheitlichen Auflistung der Regionalen Planungsgemeinschaften.

Teil 6 - Schlussvorschriften

Zu § 25 Übergangsregelung

Zu Absatz 1

Die Änderung stellt sicher, dass bereits im Verfahren befindliche Raumordnungspläne nach der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Rechtslage fortgeführt und abgeschlossen werden können.

Zu Absatz 2

Es wird die Regelung aufgenommen, die Regionalversammlungen auch bei möglichen Änderungen der zentralörtlichen Einstufung der Kommunen grundsätzlich fortbestehen zu lassen, um die Arbeit in den Regionalversammlungen nicht durch Neubesetzung der Mitglieder zu gefährden. Auf Wunsch der Regionalen Planungsgemeinschaft sind Abweichungen von diesen Regelungen nicht ausgeschlossen.